

Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung von Gemeinschaftsprojekten

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungsrecht, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang, Höhe der Förderung
6. Verfahren
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) gewährt Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Maßnahmen zur Erschließung von Absatzmärkten auf der Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 ThürLHO
- Thüringer Haushaltsgesetz
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a
- Verordnung (EU) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013

Ziel der Förderung ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Thüringer Unternehmen durch Gemeinschaftsprojekte sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile.

Insgesamt sollen der Bekanntheitsgrad des Landes Thüringen als Wirtschafts- und Investitionsstandort sowie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit Thüringer Unternehmen erhöht werden, um die Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft zu unterstützen.

Für eine Messung und Beurteilung dieser Ziele werden im Rahmen des Controllings geeignete Zielindikatoren benannt:

1. Anzahl der Kundenkontakte auf der Messe
2. Steigerung des Bekanntheitsgrades der Thüringer Unternehmen bei Kongressen

Vorrangig werden Thüringer Netzwerke und Verbände bei der Vorbereitung und Durchführung von Messgemeinschaftsständen unterstützt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Regelungen können sich aus ergänzenden Fördergrundsätzen ergeben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

2.1 die Gemeinschaftliche Beteiligung auf Messen im In- und Ausland in Form von Gemeinschaftsausstellungen und

2.2 die Vorbereitung und Durchführung von Fachkongressen und Symposien zur Förderung der Thüringer Wirtschaft.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

1. Standflächenmiete und Nebenkosten (nicht für Maßnahmen gemäß Punkt 2.2)
2. Standbaukosten und Baunebenkosten
3. Transportkosten
4. Honorarausgaben (für Zeitpersonal)
5. Ausgaben für Werbemaßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, für die Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden (Kumulierungsverbot), Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger und der Erwerb (Kauf) von Messeständen sowie:

1. Eigene Personalausgaben und Gemeinkosten des Antragstellers
2. Reiseausgaben für Mitarbeiter des Antragstellers oder sonstiger Beteiligter
3. Reiseausgaben für teilnehmende Unternehmen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Begünstigte entsprechend Punkt 2. dieser Richtlinie können sein:

- Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG)
- Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKs)
- Verband der Wirtschaft Thüringens (VWT) und seine Mitgliedsverbände
- Architekten- und Ingenieurkammern Thüringens
- Netzwerke, Unternehmensverbände und sonstige Interessenvertreter der Thüringer Wirtschaft
- Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (nicht für Maßnahmen gemäß Punkt 2.2)
- Wirtschaftsnahe selbständige Unternehmen und Vertreter wirtschaftsnaher freier Berufe (nicht für Maßnahmen gemäß Punkt 2.2)

Begünstigte im Sinne dieser Richtlinie müssen Sitz und Betriebsstätte in Thüringen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von den Bestimmungen in Ziff. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO dürfen Vorhaben der Außenwirtschaftsförderung nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsstelle auf eigenes Risiko begonnen werden. Mit Abgabe des Antrages besteht kein Anspruch auf Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung über diese Richtlinie.

Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines Veranstaltungskonzeptes und eines Finanzierungsplanes. Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte (ab einem Auftragswert von 500 EUR) sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

Die Zuwendungsempfänger (Auftraggeber) dürfen nicht Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission¹ sein.

An einem förderfähigen Gemeinschaftsstand im Sinne der Richtlinie Punkt 2.1 müssen mindestens drei Thüringer Unternehmen teilnehmen. Bei Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb von Thüringen müssen mehr als 50% der Teilnehmer Unternehmen mit Sitz in Thüringen sein. Förderfähig im Sinn der Richtlinie sind nur diejenigen zuwendungsfähigen Ausgaben, die anteilig auf die Thüringer Unternehmen entfallen.

5. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung aus Mitteln des Landes gewährt.

Die Zuwendung kann bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Bei Verwendung von öffentlich wirksamen Werbemaßnahmen zur Ausgestaltung des allgemeinen Messebaus im Corporate Design des Landes Thüringen, ist bei der Förderung eines Gemeinschaftsstandes (ab einer Größe von 100 m²) gemäß Punkt 2.1 ein Zuschlag in Höhe von bis zu zusätzlich 20% aller zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Für die Bewilligung des Zuschlages muss bei der Antragstellung ein aussagekräftiges Konzept vorliegen. –

Sofern der Zuwendungsempfänger generell oder für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Umsatzsteuer gefördert.

Bei den Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie handelt es sich um projektbezogene De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Antragstellung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind beim TMWWDG zu stellen. Antragsformulare stehen auf der Homepage des TMWWDG unter www.tmwwdg.de zum Download bereit. Für Rückfragen bezüglich der Ausgestaltung des Messestandes stehen den Antragstellern die Mitarbeiter

¹ KMU Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO).

des Referates Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Bei allen sonstigen Fragen sind die Mitarbeiter des Fachreferates für Außenwirtschaft im TMWWDG der Ansprechpartner.

Die vollständigen Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme mit allen geforderten Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Überschreitung der Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Auftrag des Freistaates Thüringen durch das TMWWDG.

Bewilligungsvoraussetzung ist die Vorlage aller zur Bewilligung erforderlichen Unterlagen.

Bei Bewilligung darf die Maßnahme noch nicht abgeschlossen sein.

Verwendungsnachweisverfahren

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger in Form eines Verwendungsnachweises darzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Pkt. 6.4 ANBest-P aus:

1. einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist,
2. einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind,
3. einer tabellarischen Belegübersicht, in der die mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste) und
4. im Fall von Punkt 5 Abs. 3 einem Nachweis über die Ausgestaltung des Messestandes im Corporate Design der Landesregierung.

Der Verwendungsnachweis ist zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Die Fördervorhaben werden durch das TMWWDG einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Auszahlungsverfahren

Zuwendungen für gemeinschaftliche Beteiligungen können im Voraus abgefordert werden, jedoch nur soweit und nicht eher, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Der Abruf der Mittel erfolgt mit dem Formblatt, das dem Zuwendungsbescheid beigelegt ist. Der letzte Mittelabruf ist spätestens bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres zu tätigen.

Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen von Prüfung und Evaluierungen die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2-6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteil erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

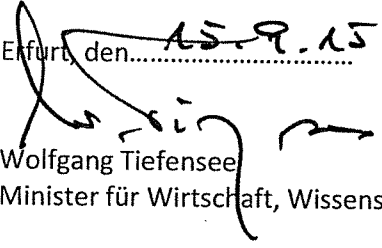
In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Ministerium Ausnahmen (außer zu Punkt 6) zu dieser Richtlinie zulassen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung vom 11.08.2011 (ThürStAnz Nr. 36/2011) außer Kraft.

Erfurt, den 15.9.15


Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft